

# Aufgaben von KlassenlehrerInnen



KlassenlehrerInnen spielen im Rahmen von Schule und Unterricht eine zentrale Rolle. Sie tragen Verantwortung für „ihre“ Klasse und sind die ersten AnsprechpartnerInnen für SchülerInnen und Erziehungsberechtigte einerseits und die Schulleitung andererseits. Die pädagogische Beratung von SchülerInnen und Erziehungsberechtigten steht im Vordergrund; dazu kommen zahlreiche organisatorische Aufgaben.

Sucht man allerdings in schulrechtlichen Vorschriften eine Aufgaben- oder Funktionsbeschreibung, stellt man fest, dass es keine zusammengefasste Definition der Klassenlehrerrolle gibt.

Einiges ist vereinzelt im Schulgesetz und in diversen Rechtsvorschriften zu finden. Die meisten Aufgaben ergeben sich abgeleitet aus den Aufgaben der Klassenkonferenz, deren Vorsitzende/r der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin ist. Die folgende Aufzählung, die die wichtigsten Aufgaben auflistet, ist natürlich nicht abschließend.

Aufgaben, die in schulrechtlichen Vorschriften festgelegt sind:

- Vorsitz der Klassenkonferenz und Verpflichtung zur Teilnahme
- Anwesenheitskontrolle der SchülerInnen
- Verantwortung für die Information der Eltern bei unentschuldigtem Fernbleiben ab dem ersten Fehltag
- Beurlaubung der SchülerInnen vom Unterricht bis zu drei Tagen
- Entgegennahme von „Entschuldigungen“ bei Schulversäumnis
- Freistellung der SchülersprecherInnen vom Unterricht
- Information des Gesundheitsamtes am Ende des 1. Schulhalbjahres
- Einladung zur Elternversammlung bei neugebildeten Klassen
- Teilnahme an Elternversammlungen
- Führung der Schülerbögen
- Auswertung von Vergleichsarbeiten bzw. Übermittlung der Daten
- Erstellung (auf Basis der Einschätzung der Fachlehrkräfte) eines zusammenfassenden Vorschlags zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

- Ausfertigung von Zeugnissen, Unterschrift
- Regelmäßige Information der Erziehungsberechtigten über die Lernentwicklung der SchülerInnen
- Planung und Durchführung individueller Fördermaßnahmen bei Lernproblemen (gemeinsam mit den FachlehrerInnen)
- Information der Erziehungsberechtigten über besondere Fördermaßnahmen
- Veranlassung der Überprüfung auf möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zur Hilfeebringung
- Koordination des Bildungswegs bei Hochbegabung
- Anfertigung der Förderprognose für die Wahl der Oberschule auf Grundlage des Beschlusses der Klassenkonferenz
- Verbindliche Beratung der Eltern zum Übergang in die Oberschule

An berufsbildenden Schulen:

- Betreuung der SchülerInnen während der fachpraktischen Ausbildung in berufsqualifizierenden Lehrgängen

An Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“:

- Empfehlung über den weiteren schulischen Bildungsweg (auf Basis der Erarbeitung durch die Klassenkonferenz) am Ende des ersten Schulhalbjahres der 9. Klasse

An Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“:

- Gesamtverantwortung für die Klasse und Koordination der Unterrichtsvorhaben
- Zusammenarbeit mit Pädagogischen Unterrichtshilfen und BetreuerInnen

**Das Schulgesetz für Berlin – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen**



Herausgegeben von der **GEW BERLIN, Ahornstr. 5, 10787 Berlin**

**Zuletzt überarbeitet im September 2012**

**Die gesamte Reihe: [www.gew-berlin.de/schulgesetz.htm](http://www.gew-berlin.de/schulgesetz.htm)**

## Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am  
19.6.2012

### § 56 Übergang in die Sekundarstufe I

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll. Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule. (...)

(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. (...)

### § 59 Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch ein Zeugnis oder einen entsprechenden Nachweis ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen. (...)

### § 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2),
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
6. die Einzelheiten der Mitarbeit von

Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,

7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,
8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2. (...)

### § 82 Mitglieder

(der Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen)

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender (...)

### § 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler

(2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen (...) sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer (...) für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen. (...)

### § 89 Elternversammlungen, Sprecherinnen und Sprecher der Erziehungsberechtigten

(3) (...) Bei neugebildeten Klassen lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zu dieser Sitzung (gemeint ist die Elternversammlung) ein. (...)

(4) Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher laden im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mindestens dreimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein. (...)

## Schuldatenverordnung, zuletzt geändert am 15.09.2010

### § 2 Schülerbogen

(4) Die über den Schüler in der Schule entstandenen Unterlagen werden bei dem Schülerbogen aufbewahrt, insbesondere Zeugnisabschriften, Bildungsgangempfehlung oder Förderprognose und Dokumentation des Beratungsgesprächs in der Grundschule, Unterlagen über das Verhalten des Schülers in der Schule einschließlich etwaiger Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Darüber hinaus wird dort der den Schüler betreffende Schriftverkehr gesammelt. Der sonderpädagogische Förderbogen bzw. die der allgemeinen Schule davon überlassenen Kopien sind getrennt vom Schülerbogen aufzubewahren.

(5) Schülerbögen werden vom Klassenlehrer, Kerngruppenleiter oder Oberstufentutor geführt (...).

### § 11 Aufbewahrungsfristen

(...)

(3) Die Bildungsgangempfehlung oder die Förderprognose und die Dokumentation des Beratungsgesprächs in der Grundschule wird bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 aufbewahrt. (...)

### § 12 Automatisierte Sammlungen

(1) Schülerunterlagen mit Ausnahme der sonderpädagogischen Förderbögen dürfen auch ganz oder teilweise als automatisierte Sammlungen geführt werden (...).

(4) Verantwortlich für die automatisierte Verarbeitung ist der Klassenlehrer, Kerngruppenleiter, Oberstufentutor oder pädagogische Koordinator. Die auftragsgemäße Verarbeitung der Informationen durch andere Lehrer oder schulische Mitarbeiter ist nur im Rahmen der Weisungen des zuständigen Lehrers zulässig. (...)

## Grundschulverordnung vom 19.01.2005, zuletzt geändert am 19.6.2012

### § 5 Schulärztliche Eingangsuntersuchung

(...)

(3) Liegt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor, informiert der Klassenlehrer in den Fällen, in denen die schulärztliche Stellungnahme einen entsprechenden Wunsch aufweist, am Ende des ersten Schulhalbjahres das Gesundheitsamt, ob und inwieweit sich die schulärztlichen Feststellungen bestätigt haben (...).

### § 8 Organisation des Unterrichts

(...)

(3) In der Schulanfangsphase muss, sofern nicht begründete organisatorische oder pädagogische Abweichungen erforderlich sind, außer der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer grundsätzlich eine weitere Lehrkraft schwerpunktmäßig unterrichten, um für alle Schülerinnen und Schüler eine personelle Kontinuität beim Aufstieg in die nächsthöhere Jahrgangsstufe zu gewährleisten. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 ist der Unterricht im Umfang von mindestens 12 Stunden, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 von mindestens 10 Stunden gemäß Stundentafel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu erteilen. (...)

### § 14 Grundsätze der Förderung

(...)

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen konnten und die deshalb die Anforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht erfüllen, ist über Maßnahmen der individuellen Förderung zu entscheiden. Dabei entwickelt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Zusammenwirken mit den übrigen die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräften auf Grund laufender Beobachtungen im Unterricht und der dokumentierten Lernentwicklung Maßnahmen für eine individuelle Förderung.

(4) Über die Notwendigkeit sowie Art und Umfang allgemeiner und besonderer Fördermaßnahmen sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrerin oder den

Klassenlehrer in geeigneter Form zu informieren. (...) Die Erziehungsberechtigten sind hinsichtlich der Gestaltung häuslicher Übungsmöglichkeiten zu beraten. Bei besonderer Förderung gemäß §§ 15 bis 18 ist die Information der Erziehungsberechtigten im Schülerbogen zu vermerken. (...)

#### **§ 15 Besondere Förderung bei vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf**

(1) Sofern die allgemeine Förderung nach § 14 über einen längeren Zeitraum bei einer Schülerin oder einem Schüler nicht zur gewünschten Lernentwicklung führt und sich Hinweise auf möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben, prüft zunächst die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer anhand der Dokumentation der Lernentwicklung, ob alle geeigneten Maßnahmen bereits durchgeführt wurden. Ist dies der Fall, informiert die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Erziehungsberechtigten und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer weist sie darauf hin, dass auch psychometrische Testverfahren eingesetzt werden können, um auszuschließen, dass sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt (Vorklärung). (...)

#### **§ 18 Besondere Förderung bei Hochbegabung**

(...) (2) Der Bildungsweg von Schülerinnen und Schülern mit Hochbegabung, die am Unterricht in verschiedenen Jahrgangsstufen teilnehmen, ist zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer der Stammklasse und einer Lehrkraft der jeweiligen Gastklasse zu koordinieren. Die individuelle Unterrichts- und Erziehungsziele sind gemeinsam abzustimmen. (...)

#### **§ 19 Grundsätze der Leistungsbeurteilung**

(1) (...) Die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird (...)  
2. in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit Noten oder, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse dies beschließen, als verbale Beurteilung schriftlich bewertet (...).

Der Beschluss über die verbale Beurteilung nach Satz 2 Nummer 2 muss spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts in der jeweiligen Jahrgangsstufe vorliegen; (...) Über die Form der verbalen Beurteilung sind die Erziehungsberechtigten vor einer Abstimmung zu informieren. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen. (...)

#### **§ 23 Aufrücken und vorzeitiges Aufrücken**

(1) Die Erziehungsberechtigten werden von den Lehrkräften regelmäßig über die Lernentwicklung ihrer Kinder informiert. Unabhängig davon sucht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer rechtzeitig das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe nicht zu erwarten ist. Um ein Aufrücken noch zu ermöglichen, erarbeiten die Grundschule individuelle Fördermaßnahmen und Lernpläne. Im Schülerbogen wird vermerkt, in welcher Form die Erziehungsberechtigten informiert wurden. (...)

#### **§ 24 Verzögertes Aufrücken, Wiederholen und Zurücktreten**

(1) Die Grundschule informiert die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die der Förderprognose zugrunde liegenden Kriterien, die weiterführenden Schularten und Schulen in der Sekundarstufe I und das Auswahlverfahren insbesondere bei Übernachtfrage.  
(2) Die Schule lädt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 zu einem Beratungsgespräch zum weiteren Bildungsweg ein. Die wesentlichen Inhalte des Beratungsgesprächs sind zu protokollieren; dies sind neben den Erwartungen und Wünschen der Erziehungsberechtigten regelmäßig das Datum des Gesprächs und die Namen der Teilnehmenden. Anschließend, jedoch frühestens drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse, verständigt sich die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler auf eine Förderprognose. (...) Die Förderprognose wird zusammen mit den Halbjahreszeugnissen ausgehändigt. (...)

#### **Sek I – VO (neu) vom 31.03.2010, zuletzt geändert am 4.4.2012**

##### **§ 19 Lern diagnose, Lernerfolgskontrollen**

(1) Eine Lern diagnose wird als Grundlage für die individuelle Förderung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen erstellt. Dafür stellen die Schulen die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler bei Eintritt in die Sekundarstufe I fest und entwickeln auf dieser Grundlage individuelle Fördermaßnahmen. (...)

##### **§ 22 Freiwillige Wiederholung, Rücktritt, Überspringen**

(1) Einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf freiwillige Wiederholung einer bereits absolvierten Jahrgangsstufe oder Rücktritt in die vorhergegangene Jahrgangsstufe (§ 59 Absatz 4 des Schulgesetzes) kann der Jahrgangsausschuss oder die Klassenkonferenz insbesondere dann entsprechen, wenn eine Stabilisierung oder Verbesserung des Leistungsstandes für die erfolgreiche Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers notwendig erscheint. (...)

#### **§ 31 Versetzung (Gymnasium)**

(...) (8) Zeigt sich im Verlauf eines Schuljahres, insbesondere anhand des Halbjahreszeugnisses, dass die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, sind nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes individuelle Fördermaßnahmen schriftlich festzulegen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Versäumnisse bei der Umsetzung der Maßnahmen begründen keinen Rechtsanspruch auf Versetzung.

#### **Verordnung über die gymnasiale Oberstufe v. 18.4.2007, zuletzt geändert am 11.8.2011**

##### **§ 2 Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer**

(...) (3) In der Qualifikationsphase (...) tritt an die Stelle der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers nach Wahl der Schülerinnen und Schüler die Lehrkraft eines der von ihnen besuchten Kurse als Tutorin oder Tutor. Es soll sich um die Leiterin oder den Leiter eines Leistungskursfaches handeln. (...)

#### **Berufsschulverordnung vom 13.02.2007, zuletzt geändert am 11.12.2007**

§ 37 Durchführung der fachpraktischen Ausbildung (...)  
(6) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder eine andere von der Schule beauftragte Lehrkraft (Praxisberaterin/Praxisberater) hält Kontakt zur Praxisstelle und besucht die Schülerinnen und Schüler während der fachpraktischen Ausbildung (Praxisbesuche). (...)

#### **Sonderpädagogikverordnung vom 19.01.2005, zuletzt geändert am 19.6.2012**

##### **§ 27 Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“**

(...) (7) (...) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres in der Jahrgangsstufe 9 ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ein Gutachten über die Schülerin oder den Schüler zu erstellen. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens und der bisher gezeigten Leistungen erarbeitet die Klassenkonferenz Anfang des zweiten Schulhalbjahres eine Empfehlung über den weiteren schulischen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers. Der Wunsch der Erziehungsberechtigten soll bei der Erarbeitung der Empfehlung ebenso berücksichtigt werden wie die verfügbaren personellen, sächlichen und organisatorischen Mittel. (...)

## § 28 Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(...) (4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer trägt die Gesamtverantwortung für die von ihr oder von ihm geleitete Klasse, koordiniert die Unterrichtsvorhaben und arbeitet mit den Pädagogischen Unterrichtshilfen sowie den Betreuerinnen und Betreuern zusammen. (...)

## AV Zeugnisse vom 26.08.2010

### 6 Ausfertigung und Ausgabe von Zeugnissen

(1) Für die Ausfertigung von Zeugnissen ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor verantwortlich. (...)

(3) Die Zeugnisse sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben; (...). Zusätzlich werden Zeugnisse von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe von der Oberstufentutorin oder dem Oberstufentutor unterschrieben. (...)

### 11 Verfahren

(...) (3) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer gibt spätestens zwei Unterrichtswochen vor der Beschlussfassung durch die Klassenkonferenz die Einschätzungen der Fachlehrkräfte zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der einzelnen Schülerinnen und Schüler in einem zusammenfassenden Vorschlag den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften zur Kenntnis. Die endgültige Festlegung trifft die Klassenkonferenz. Für die Ausfertigung der Vordrucke ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig. (...)

## AV Schulpflicht vom 03.12.2008, zuletzt geändert am 28.12.2011

### 4 Antragstellung und Entscheidungsbefugnis bei Beurlaubungsanträgen

(...) (2) Für Entscheidungen über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen – bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung nicht über die Zahl der wöchentlichen Berufsschultage hinaus – ist die klassenleitende Lehrkraft, die Kerngruppenleiterin oder der Kerngruppenleiter, in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor zuständig. Über Beurlaubungen ab 4 Unterrichtstagen, über Beurlaubungen nach Ziffer 1 Absatz 3 und über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn und nach Ende der Ferien entscheidet die Schulleiterin oder der

Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft, (...).

### 7 Nachträgliche Entschuldigung bei Schulversäumnissen

(1) Kann die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die in Nummer 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen. (...)

(3) Bei Schulversäumnissen von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung sowie Schülerinnen und Schülern von Fachoberschulen mit Teilzeitunterricht oder begleitendem Praktikum genügt es, wenn die klassen- oder lerngruppenleitende Lehrkraft bis zum nächsten Schultag benachrichtigt wird. Bei einem längerem Schulversäumnis von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung wegen Krankheit ist der klassen- oder lerngruppenleitenden Lehrkraft spätestens am sechsten Tag nach dem ersten Tag des Fehlens eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zu ersehen sein, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Schülerin oder den Schüler für schulbesuchsunfähig erklärt hat. (...)

(6) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung nach Absatz 2 oder ein Attest nach Absatz 4 vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldig. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldig dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Schultagen unentschuldig dem Unterricht fern, so soll darüber hinaus Kontakt mit dem bezirklichen Jugendamt und der Schulaufsicht aufgenommen werden. Ferner kann der sozialpädagogische Dienst, das schulpsychologische Beratungszentrum oder die Clearingstelle verständigt werden. Im Fall des Satzes 3 ist dem zuständigen Schulamt eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden. (...)

## Rundschreiben über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen vom 16.12.2005

### I. Einleitung der Zusammenarbeit durch die Jugendhilfe

(...) Die zuständige Lehrkraft (in der Regel der/die Klassenlehrer/-in) wird in die

Hilfeplanung (Hilfekonferenz) einbezogen, um eine zwischen Jugendhilfe und Schule abgestimmte Hilferbringung und die (Re-)Integration in die Regelschule sicher zu stellen (...).

## Verordnung über schulische Qualitätssicherung und Evaluation vom 29.11.2011

### § 3 Auswertung und Datenverarbeitung bei Vergleichsarbeiten, Prüfungsarbeiten und Feststellung der Lernausgangslagen

(1) Die Korrektur, Bewertung und schulinterne Auswertung der Vergleichsarbeiten und Prüfungsarbeiten sowie die Feststellung der Lernausgangslagen erfolgt an der jeweiligen Schule. (...)

(3) Die bei der externen Auswertung vor der Übermittlung an den wissenschaftlichen Projektträger stattfindende Pseudonymisierung des Schülerdatensatzes mittels des Identifikationscodes (...) nimmt die für das Fach oder den Lernbereich zuständige Lehrkraft oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer vor. (...)

(4) Die Übermittlung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege durch die für das Fach oder den Lernbereich zuständige Lehrkraft, durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder durch eine andere schulische Mitarbeiterin oder einen anderen schulischen Mitarbeiter, die oder der dazu von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragt wurde. (...)

(8) Bei Vergleichsarbeiten und bei der Feststellung der Lernausgangslagen werden die Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler diesen und den jeweiligen Erziehungsberechtigten durch die Lehrkräfte bekannt gegeben. Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, die Vergleichsarbeit ihres Kindes einzusehen. Das Recht auf Bekanntgabe und Einsichtnahme bei Prüfungsarbeiten richtet sich nach den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für den jeweiligen Bildungsgang. (...)

## Hinweise für anleitende Lehrer vom April 1982

(...) Der Schulleiter kann Lehreranwärter als stellvertretende Klassenlehrer, nicht aber als Klassenlehrer, einsetzen. (...)